

Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertageseinrichtung während der Corona-Pandemie

➤ **Aktuelle rechtliche Vorgaben**

Die hessische Landesregierung hat das generelle Betretungsverbot gem. 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus für Kindertageseinrichtungen seit dem 06.07.2020 aufgehoben. Dieses gilt nur noch für Kinder bzw. Betreuungspersonen,

- wenn sie selbst
- oder die Angehörigen von Kindern des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen,
- oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen,
- oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind.

Ausgenommen hiervon sind Personen, die im Rahmen ihrer Zugehörigkeit der 2. Verordnung unter Punkt 10 genannten Personengruppe gehören und beruflichen Kontakt mit Infizierten haben.

➤ **Mögliche Symptome**

Bei folgenden Symptomen soll Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufgenommen werden, nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt ist ggfs. eine sofortige Testung möglich:

- Husten,
- Fieber,
- Schnupfen mit starker Sekretbildung,
- Störung des Geruchs- und/oder Geschmacksinns,
- Halsschmerzen,
- Atemnot,
- Kopf- und Gliederschmerzen,
- Übelkeit,
- Bauchschmerzen mit weiteren Symptomen einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung,
- Erbrechen,
- Durchfall
- weitere Symptome finden Sie unter:
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Im Falle von chronisch kranken Beschäftigten und/oder Kindern (z.B. Heuschnupfen), die Krankheitssymptome für COVID-19 aufzeigen, empfiehlt das Land Hessen die Vorlage eines ärztlichen Attests einzufordern (siehe Elternbrief vom 18.06.2020). Grundsätzlich gilt, auch ohne Corona-Pandemie, dass keine Beschäftigten und Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen dürfen, wenn diese Krankheitssymptome aufweisen.